

# **Gebietsänderungsvertrag**

## **Eingemeindung der Gemeinde Radis in die aufnehmende Stadt Kemberg**

Der Gemeinderat der Gemeinde Radis hat mit Beschluss-Nr. 14/09 am 25.06.2009 beschlossen, dass die Gemeinde Radis in die Stadt Kemberg eingemeindet wird.

Die Bürger der Gemeinde Radis wurden in einer Bürgeranhörung nach § 17 Abs. 1 GO LSA gehört.

Der Stadtrat von Kemberg hat mit Beschluss-Nr. 376/44/2009-S in seiner Sitzung am 23.06.2009 der Eingemeindung der Gemeinde Radis nach Maßgabe nachstehender Vereinbarung zugestimmt.

Zur Durchführung der Eingemeindung schließen die Stadt Kemberg und die Gemeinde Radis folgenden Gebietsänderungsvertrag.

### **Präambel**

Gegenstand dieses Vertrages sind die Regelungen aus Anlass der Eingemeindung der Gemeinde Radis in die Stadt Kemberg gemäß § 17 Abs. 1 LSA, die ein harmonisches und geordnetes Zusammenwachsen gewährleisten.

### **§ 1 Eingemeindung**

Die Gemeinde Radis wird zum 31.12.2009 aufgelöst und in die Stadt Kemberg eingemeindet. Die Gemeinde Radis bildet nach Eingemeindung in die Stadt Kemberg den Ortsteil Radis.

### **§ 2 Sicherung der Einwohner- und Bürgerrechte**

1. Zur Sicherung der Bürgerrechte nach den §§ 20 und 21 GO LSA wird die Dauer des Wohnsitzes und des Aufenthaltes in der Gemeinde Radis auf die Dauer des Wohnsitzes oder des Aufenthaltes in der Stadt Kemberg angerechnet.
2. Die Einwohner der Ortschaft Radis haben im Verhältnis zur Stadt Kemberg die gleichen Rechte und Pflichten wie die übrigen Einwohner von Kemberg.
3. Die öffentlichen Einrichtungen der Stadt Kemberg stehen ihnen im Rahmen der geltenden Bestimmungen in gleicher Weise wie den Einwohnern der übrigen Gemeinde-/ Stadtteile zur Verfügung.

### **§ 3 Bezeichnung, Wappen, Flaggen**

1. Die althergebrachte Bezeichnung für die Gemeinde Radis gilt als Ortsteilbezeichnung weiter.
2. Für die Ortseingangsschilder wird vereinbart, dass darauf zuerst der Name des Ortsteiles, darunter die Worte „ Stadt Kemberg“ und darunter „Landkreis Wittenberg“ stehen.
3. Der Ortsteil Radis der Stadt Kemberg führt keine eigenen Hoheitszeichen.

## § 4 Wahrung der Eigenart

1. Die Stadt Kemberg fördert auch weiterhin die Entwicklung ihrer Ortschaft Radis, insbesondere auf den Gebieten Kultur, Sport und Vereinswesen. Dabei soll dem Dorfcharakter und der Land- und Forstwirtschaft besondere Aufmerksamkeit geschenkt werden.
2. Die Stadt Kemberg übernimmt zur Sportförderung den Sportplatz und die Turnhalle für Vereine sowie die Räumlichkeiten und Spielflächen sowie die vertraglichen Bindungen für TuS Radis (Mietvertrag Bahnhofstraße). Der Breitensport wird fortgesetzt. Die Belegungsplanung erfolgt durch den Ortschaftsrat gem. § 87 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 GO LSA.
3. Die Stadt Kemberg betreibt im Rahmen der wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit der Stadt Kemberg weiterhin das Dorfgemeinschaftshaus mit Bücherei, Vereinsräumen (Heimatverein, Tanzgruppe, Chor, Seniorentreff) und die Versammlungsräume, einschließlich Werterhaltung, Büchereiausstattung und Arbeitsamtsmaßnahmen zur Hausbetreuung (2 AK). Sie tritt in die übrigen Nutzungsverträge an öffentlichen Flächen und Gebäuden zwischen den Vereinen und der eingemeindeten Gemeinde Radis ein.
4. Die öffentlichen Flächen, wie Spielplätze, Festwiese, Park, Mühlteichwiese, Anger, Parkplätze, Friedhofswiesen der Ortschaft Radis werden im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten erhalten. Vor einer Nutzungsänderung ist der Ortschaftsrat zu hören.
5. Zur Erfüllung der in den Absätzen 1 bis 4 genannten Ziele und zur Pflege des Ortsbildes und des örtlichen Brauchtums und dazu in der Anlage 4 detailliert aufgeführten Haushaltsstellen wird der Ortschaft für das erste Jahr nach wirksamer Eingemeindung ein Betrag von 65.000,00 € in den Haushalt eingestellt.  
Die Einnahmen aus den Abschnitten Turnhalle, Sportplatz, Märkte und Dorfgemeinschaftshaus werden dieser Summe gegen gerechnet.
6. Ab dem zweiten Jahr nach wirksamer Eingemeindung wird der Ortschaft zur Erledigung der ihr übertragenen Aufgaben der erforderliche Betrag entsprechend der dauernden Leistungsfähigkeit der Stadt Kemberg jährlich neu festgesetzt und in den Haushaltsplan eingestellt. Die Höhe dieses Betrages soll sich dabei an den bisherigen Ausgaben sowie der jährlichen Teuerungsrate orientieren.
7. Im Rahmen des mit dem Ortschaftsrat Radis festzustellenden Bedarfs wird die Stadt Kemberg soweit als möglich Bestand und Betrieb folgender örtlicher Einrichtungen unter Berücksichtigung bestehender Nutzungsvereinbarungen gewährleisten:
  - Freiwillige Feuerwehr Radis einschließlich Gerätehäuser entsprechend den gesetzlichen Vorgaben
  - Dorfgemeinschaftshaus Radis mit Büro Ortsbürgermeister/Ortschaftsrat und Absicherung örtliches Wahllokal
  - Spiel- und Festplätze einschließlich Sport-/Spielgeräte mit kostenfreier Nutzung der Plätze durch die örtlichen Vereine sowie Erlaubnis für Abbrennstellen und kostenfreier Energienutzung bei öffentlichen Veranstaltungen durch die örtlichen Vereine
  - Bushaltestellenhäuser im Rahmen der Notwendigkeit zur Absicherung des öffentlichen Personennahverkehrs
  - Lagerhallen für Material/Technik (keine Außenstelle des Bauhofes der Stadt Kemberg)
  - Schule
  - Turnhalle
  - Sportplatz
  - Friedhofshalle
  - Park
  - Mühlteichwiese
  - Anger
  - Parkplätze
  - Friedhofswiesen
  - Straßen

## **§ 5 Rechtsnachfolge**

1. Die Stadt Kemberg tritt im Zeitpunkt der Eingemeindung die Rechtsnachfolge für die Gemeinde Radis an. Sie tritt insbesondere in die Zweckverbände, Verbände und Vereinigungen, denen der Ortsteil angehörte, sowie in die von ihr abgeschlossenen öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Verträge ein und übernimmt deren Verbindlichkeiten und Forderungen. Die Geschäftsanteile der Gemeinde Radis an Kapitalgesellschaften gehen ebenfalls auf die Stadt Kemberg über (siehe Anlage 1).
2. Für die Entsendung in die Verbandsversammlungen der Verbände, denen zuvor die aufgelöste Gemeinde Radis angehörte, ist vor der Wahl des Vertreters bzw. der Vertreter, der Ortschaftsrat zu hören.

## **§ 6 Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters**

- (1) Den Vertragspartnern ist bewusst, dass auch weitere Gemeinden eine Eingliederung in die Stadt Kemberg zum Zwecke der Bildung einer Einheitsgemeinde zum 01.01.2010 anstreben.
- (2) Infolge dessen ist gemäß § 57 (1) GO LSA ein hauptamtlicher Bürgermeister in der Stadt Kemberg zu wählen.
- (3) Die Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters erfolgt frühestens sechs Monate vor In-Kraft-Treten dieses Vertrages. Den Tag der Wahl bestimmt die Wahlkommission.

## **§ 7 Ortschaftsverfassung**

1. Es wird vereinbart, dass für die Ortschaft Radis die Ortschaftsverfassung gem. § 86 ff GO LSA eingeführt wird. In der Hauptsatzung der Stadt Kemberg ist zu regeln, dass für die künftige Ortschaft Radis ein Ortschaftsrat sowie ein Ortsbürgermeister zu wählen sind.
2. Die Ortschaftsverfassung der Ortschaft Radis wird auf unbestimmte Zeit eingeführt und kann durch Änderung der Hauptsatzung und nur mit Zustimmung des Ortschaftsrates aufgehoben werden.
3. Der Gemeinderat der eingemeindeten Gemeinde besteht für den Rest der Wahlperiode als Ortschaftsrat fort. Der bisherige ehrenamtliche Bürgermeister der eingemeindeten Gemeinde ist gemäß § 58 Abs. 1b Satz 1 GO LSA Ortsbürgermeister für den Rest seiner ursprünglichen Wahlperiode, längstens für die erste Wahlperiode des Ortschaftsrates nach der Eingemeindung. Die Zahl der Mitglieder des Ortschaftsrates beträgt 7 Mitglieder und wird in die Hauptsatzung der Stadt Kemberg aufgenommen.
4. Der Ortschaftsrat wahrt die Belange der Ortschaft, bringt diese gegenüber den Organen der Stadt Kemberg zur Geltung und wirkt auf die gedeihliche Entwicklung der Ortschaft hin. Er hat ein Vorschlagsrecht zu allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, und ist zu wichtigen Angelegenheiten, die in § 87 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 bis 7 GO LSA aufgeführt sind, zu hören.

## **§ 8 Ortschaftsrat**

1. Der Ortschaftsrat der Ortschaft Radis ist vor Beschlussfassung im Stadtrat zu allen wichtigen, diese Ortschaft betreffenden Anliegen zu hören. Dies sind insbesondere:
  - 1.1 Planung, Errichtung oder wesentliche Änderung öffentlicher Einrichtungen;
  - 1.2. Um- und Ausbau von Gemeindestraßen sowie Benennung von bestehenden Gemeindestraßen;
  - 1.3. Veranschlagung von Haushaltsmitteln in der Ortschaft Radis;

#### 1.4 Veräußerung, Verpachtung und Vermietung von Grundstücken der Ortschaft Radis

#### 2. Zu den Aufgaben des Ortschaftsrates gehören:

- Unterstützung der Vereinsfeste vom Heimatverein und Feuerwehrverein, den Handballern und Anglern
- Durchführung der kulturellen und sozialen Veranstaltungen im Dorfgemeinschaftshaus
- Abschluss von Verträgen zur Nutzung von öffentlichen Gebäuden, Grundstücken, beweglichem Vermögen (welches durch die Gemeinde eingebracht wurde) mit einer in die Hauptsatzung der Stadt Kemberg aufzunehmenden Wertgrenze bis 1.000,00 €
- Veräußerung von beweglichem Vermögen (welches durch die Gemeinde eingebracht wurde) mit einer in die Hauptsatzung der Stadt Kemberg aufzunehmenden Wertgrenze bis 2.000,00 €

#### 3. Der Ortschaftsrat hat ein Vorschlagsrecht für den Stadtrat der Stadt Kemberg in allen Angelegenheiten die Ortschaft betreffend.

#### 4. Die zum Zeitpunkt der Eingemeindung bestehenden Aufwandsentschädigungsregelungen für die übergeleiteten Gemeinderäte und den ehrenamtlichen Bürgermeister sind bis zum Ablauf ihrer Amtszeit in die Entschädigungssatzung der Stadt Kemberg aufzunehmen.

#### 5. Die Entschädigung der Ortschaftsräte und Ortsbürgermeister ist nach dem Ablauf ihrer Amtszeit im Sinne des Absatzes 1 neu festzulegen.

### **§ 9 Ortsrecht**

#### 1. Das Ortsrecht der eingemeindeten Gemeinde Radis gemäß Anlage 2 gilt, soweit es durch die Eingemeindung nicht gegenstandslos geworden ist, in seinem bisherigen örtlichen Geltungsbereich bis zum 31.12.2014 weiter.

Nach Ablauf dieser Frist tritt das Ortsrecht der aufnehmenden Stadt Kemberg auch für die Ortschaft Radis in Kraft. Soweit das Ortsrecht der aufgelösten Gemeinde gemäß Anlage 2 im Zeitraum der Fortgeltung teilweise oder insgesamt rechtswidrig ist, wird dieses durch rechtskonforme Regelungen durch den Stadtrat der aufnehmenden Stadt Kemberg ersetzt.

#### 2. Abweichend von den Bestimmungen nach Absatz 1 gilt mit der Eingemeindung folgendes Ortsrecht der aufnehmenden Stadt Kemberg:

- a) Hauptsatzung der Stadt Kemberg
- b) Entschädigungssatzung für ehrenamtlich tätige Bürger der Stadt Kemberg und deren Ortsteile

#### 3. Im Übrigen gilt, soweit nach der Eingemeindung für bestimmte Rechtsgebiete Ortsrecht in der bisherigen Gemeinde Radis nicht besteht, das Ortsrecht der aufnehmenden Stadt Kemberg.

### **§ 10 Steuersätze**

Bis zum 31.12.2014 werden die in der eingemeindeten Gemeinde im Haushaltsjahr 2009 geltenden Steuerhebesätze beibehalten.

Gemeinde	Grundsteuer	Gewerbsteuer
A	B	
v. H.	v. H.	v. H.
Radis	220	300

## **§ 11 Haushaltsführung**

1. Die Stadt Kemberg stellt mit Wirksamwerden des Gebietsänderungsvertrages einen gemeinsamen Haushalt auf.
2. Die Gemeinde Radis verpflichtet sich, nach der Beschlussfassung dieses Vertrages keine neuen finanziellen Verpflichtungen einzugehen.

## **§ 12 Investitionen**

1. Die zum Zeitpunkt der Eingemeindung im Finanzplan geplanten Maßnahmen der einzugliedernden Gemeinde werden in den Haushalt und in den Finanzplan der Stadt Kemberg eingestellt. Begonnene Investitionen sind zu beenden.
2. Die Stadt Kemberg verpflichtet sich, Förderprogramme, die für den ländlichen Raum von der EU bzw. im Land verfügbar sind, in der Ortschaft Radis weiter zu beplanen und im Rahmen der zur Verfügung stehenden Fördermittel bzw. notwendigen Eigenmittel so durchzuführen, wie es der Gemeinde Radis als eigenständige Gemeinde möglich gewesen wäre.
3. Folgende in Anlage 3 aufgeführte Investitionen sollen in den Folgejahren vorrangig im Rahmen der vorhandenen finanziellen Möglichkeiten realisiert werden.
4. Das Fortschreibungskonzept zur Dorfentwicklung der Gemeinde Radis wird von der Stadt Kemberg übernommen und weitergeführt. Vor einer Änderung der Prioritätenliste ist der Ortschaftsrat zu hören.
5. Die Erlöse aus dem ehemaligen Gemeindevermögen sind mit den übernommenen Schulden aufzurechnen. Überschüsse sind jeweils auf die Dauer von 5 Jahren in der künftigen Ortschaft zu verwenden.

## **§ 13 Verwendung von Grundvermögen**

Mit In-Kraft-Treten dieses Vertrages geht die Verfügungsberechtigung über das Grundvermögen der Gemeinde Radis an die Stadt Kemberg über. Vor der Veräußerung, Verpachtung und Vermietung der in der Ortschaft Radis gelegenen Grundstücke der Stadt Kemberg ist grundsätzlich der Ortschaftsrat gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 1.3 dieses Vertrages zu hören.

## **§ 14 Gemeindebedienstete**

1. Die Übernahme der Arbeitnehmer der Gemeinde Radis richtet sich nach § 73a GO LSA i. V. m. §§ 128 BRRG. Sie sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben wahrzunehmen. Einen Anspruch auf Übertragung einer bestimmten Funktion oder eines bestimmten Arbeitsplatzes haben sie nicht.
2. Die Gemeinde Radis wird vom Abschluss der Vereinbarung bis zum Zeitpunkt des Zusammenschlusses keine Veränderung der dienst- und arbeitsrechtlichen Verhältnisse ihrer Bediensteten, insbesondere keine Neueinstellung, ohne Abstimmung mit der Stadt Kemberg vornehmen.
3. Gemeindearbeiter, ABM-Kräfte und vorhandene Technik sollen weiterhin im Ort verbleiben. Eine letztendliche Entscheidung trifft gemäß § 63 Abs. 1 GO LSA der Bürgermeister der Stadt Kemberg.

**§ 15**  
**Schulwesen; Kita und Hort**

1. Die Grundschule Radis wird solange unter Ausschöpfung aller evtl. Ausnahmen einschließlich möglicherweise nötiger Investitionen im Ort erhalten, wie die Landesgesetzgebung dies ermöglicht.
2. Die Kindertagesstätte Radis und der Hort werden ebenfalls so lange unter Ausschöpfung aller evtl. Ausnahmen einschließlich möglicherweise nötiger Investitionen im Ort erhalten, wie die Landesgesetzgebung und die finanziellen Möglichkeiten der Stadt Kemberg sowie eine wirtschaftliche Betreibung im Vergleich mit den Kindertagesstätten und Horten in den übrigen Ortsteilen und der Stadt Kemberg dies ermöglichen.

**§ 16**  
**Gewährung des Brandschutzes und der Hilfeleistung**

1. Der Stadt Kemberg obliegen die Aufgaben nach dem Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG) vom 06.07.1994 in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.06.2001 in der jeweils geltenden Fassung.
2. Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Radis besteht als Ortsfeuerwehr der Stadt Kemberg mit Status Stützpunktfeuerwehr fort, solange Landesgesetze dem nicht entgegenstehen und die Einsatzbereitschaft gewährleistet ist.  
Die vorhandene Technik verbleibt im Ort.
3. Der Gemeindeführer wird Ortswehrleiter.

**§ 17**  
**Regelung von Streitigkeiten**

1. Dieser Vertrag wurde im Geist der Gleichberechtigung und der Vertragstreue getroffen.
2. Können Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragspartnern nicht einvernehmlich geregelt werden, ist die Kommunalaufsichtsbehörde anzurufen.
3. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. § 139 BGB findet keine Anwendung.
4. Sollte eine der vorstehenden Regelungen dem derzeit oder künftig geltenden Recht widersprechen, so soll sie durch eine Regelung ersetzt werden, die dem am nächsten kommt, was die vertragsschließenden Gemeinden gewollt haben.

**§ 18**  
**Übergangsregelungen**

1. Zwischen der Stadt Kemberg und der Gemeinde Radis besteht Übereinstimmung darin, dass die Eingemeindung der Gemeinde in die Stadt Kemberg zum 01.01.2010 erfolgen soll.
2. Der Bürgermeister der Stadt Kemberg wird mit Beschlussfassung der Stadträte der Stadt Kemberg und der Gemeinderäte der Gemeinde Radis bereits ermächtigt und beauftragt, alle notwendigen Schritte zur reibungslosen Eingemeindung einzuleiten, insbesondere die Einbeziehung der künftigen Ortschaft Radis bei der Haushaltsaufstellung zu sichern. Er ist hierfür ermächtigt, alle Unterlagen und Verträge, die Gemeinde Radis betreffend einzusehen.

**§ 19**  
**Sprachliche Gleichstellung**

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

**§ 20**  
**Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages rechtsunwirksam werden, so wird der Bestand des Vertrages im Übrigen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen treten die entsprechenden gesetzlichen Regelungen, soweit diese vorhanden sind. Die Parteien verpflichten sich im Übrigen, diese Bestimmung durch eine Regelung zu ersetzen, die dem Sinn der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

**§ 21**  
**In-Kraft-Treten**

Diese Vereinbarung tritt – vorbehaltlich der Genehmigung durch die Kommunalaufsichtsbehörde und der Veröffentlichung dieser Vereinbarung einschließlich der Genehmigung und der Bestimmungen der Kommunalaufsichtsbehörde im Amtsblatt für den Landkreis Wittenberg – zum 01.01.2010 in Kraft.

Kemberg, den 30.06.2009

Schubert  
Bürgermeister Stadt Kemberg

(Siegel)

Radis, den 30.06.2009

Erdmann  
Bürgermeisterin der Gemeinde Radis

(Siegel)

## Anlage 1

### Geschäftsanteile der Gemeinde Radis an Kapitalgesellschaften und bestehende Verträge

- KOWISA für Meag-Aktien
- Konzessionsabgabe enviaM
- Konzessionsabgabe Mitgas
- Kassenkreditverträge; Kreditverträge für Investitionen und Vertrag für Komminvest 2002 mit Investitionsbank
- Hausverwalterverträge mit Fa. Kluge
- Mietvertrag Bahnhofstraße mit TuS Radis e. V.

## Anlage 2

### Ortsrecht der eingemeindeten Gemeinde Radis

- Satzung über die Entschädigung von ehrenamtlich tätigen Angehörigen der FFW der Gemeinde Radis vom 19.06.2008
- Satzung der Gemeinde Radis über die Entschädigung des ehrenamtlichen Ortschronisten vom 16.11.1995
- **Friedhofssatzung** der Gemeinde Radis vom 08.11.2001 in ihrer letzten Fassung der 1. Änderungssatzung vom 28.02.2002
- **Friedhofsgebührensatzung** der Gemeinde Radis vom 08.11.2001
- **Hundesteuersatzung** der Gemeinde Radis vom 28.10.1999
- Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Gemeinde Radis (**Vergnügungssteuersatzung**) vom 04.05.1995
- Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Radis (**Zweitwohnungssteuersatzung**) vom 18.08.1994 in ihrer letzten Fassung der 1. Änderungssatzung vom 04.05.1995
- Satzung über die Erlaubnisse für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten (**Sondernutzungssatzung**) vom 12.05.2005 in ihrer letzten Fassung der 1. Änderungssatzung vom 12.04.2007
- **Sondernutzungsgebührensatzung** vom 12.05.2005 in ihrer letzten Fassung der 1. Änderungssatzung vom 12.04.2007
- Satzung zum Schutz des Gehölzbestandes der Gemeinde Radis (**Baumschutzsatzung**) vom 11.04.1996 in ihrer letzten Fassung der 2. Änderungssatzung vom 23.08.2007
- Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der FFW der Gemeinde Radis vom 24.11.2005
- Satzung der Gemeinde Radis über die Gestaltung und des Schutzes des Ortsbildes (**Ortsbildsatzung**) vom 17.05.1993
- Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst in der Gemeinde Radis vom 12.12.2001
- Satzung über die Erhebung einmaliger Beiträge für öffentliche Verkehrs-Anlagen der Gemeinde Radis (**Straßenausbaubeitragssatzung**) vom 23.06.2005 in ihrer letzten Fassung der 2. Ergänzungssatzung vom 05.10.2006

- Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Gemeinde Radis (**Erschließungsbeitragsatzung**) vom 09.08.2001
- Satzung der Gemeinde Radis über den Verzicht auf die Herstellung von Stellplätzen und der Höhe des dafür zu zahlenden Ablösebetrages (**Ablösesatzung**) vom 28.09.1995 in ihrer letzten Fassung der 1. Änderungssatzung vom 18.12.2008
- Satzung zur Betreuung von Kindern in der Kindertagesstätte „Radieschen“ der Gemeinde Radis vom 11.09.2003
- Gebührensatzung für die Kindertagesstätte „Radieschen“ der Gemeinde Radis vom 11.09.2003
- Satzung über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des B-Planes „Angerstraße“, Radis vom 13.03.2008
- Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Radis vom 23.08.2007
- Satzung über notwendige Stellplätze der Gemeinde Radis (**Stellplatzsatzung**) vom 18.12.2008

### **Anlage 3**

#### **Bauliche Maßnahmen der eingemeindeten Gemeinde Radis**

##### Maßnahmen im Rahmen der Dorferneuerung

- Straßenbau und Seitenraumgestaltung Birkenweg/Neuer Weg

Gesamtkosten: 122.687,82 €  
 Fördermittel: 54.957,98 €  
 Eigenanteil: 67.729,84 €

Anmerkung: Ein Antrag wurde gestellt. Über den Antrag hat das ALFF noch nicht entschieden. Die Baumaßnahme soll in 2009 durchgeführt werden. Die Genehmigung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn ist erteilt.

- Sanierung Südgebäude am Gutskomplex – Bahnhofstraße 17  
 (Dach, Fassade, Fenster und Türen, Substanzerhalt)

Gesamtkosten: 110.000,00 € (HH-Ansatz: 200.000,00 €)  
 Fördermittel: 69.000,00 € (HH-Ansatz: 100.000,00 €)  
 Eigenanteil: 41.000,00 €

Anmerkung: Ein Antrag wurde gestellt. Über den Antrag hat das ALFF noch nicht entschieden. Die Baumaßnahmen soll in 2009 durchgeführt werden. Die Genehmigung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn ist erteilt.

- Gestaltung Gutshof Platzgestaltung und Zufahrt, Begrünung

Kostenschätzung: 250.000,00 €

Anmerkung: Der Antrag auf Förderung wurde bis zum 31.03.2009 beim ALFF eingereicht. Die Baumaßnahme soll noch im Jahr 2009 realisiert werden.

- Feuerwehr Nebengebäude Erneuerung der Dachdeckung und Instandsetzungsarbeiten an der Fassade

Kostenschätzung: 25.000,00 €

Anmerkung: Der Antrag auf Förderung wurde zum 31.03.2009 beim ALFF eingereicht. Die Baumaßnahme soll noch im Jahr 2009 realisiert werden.

- Sanierung Haus-Nr. 16 am Gutskomplex  
(Dach, Fassade, Fenster und Türen)

Kostenschätzung: 80.000,00 €

Anmerkung: Der Antrag auf Förderung wurde bis zum 31.03.2009 beim ALFF eingereicht. Die Baumaßnahme soll im Jahr 2009/2010 realisiert werden.

- Gemeindescheune am Gutskomplex  
(Instandsetzung Fassade, Toranlagen)

Kostenschätzung: 50.000,00 €

Anmerkung: Der Antrag auf Förderung wurde bis zum 31.03.2009 beim ALFF eingereicht. Die Baumaßnahme soll im Jahr 2009/2010 realisiert werden.

- Abbruch Schulgebäude nebst Gestaltung Freifläche

Kostenschätzung: 195.200,00 €

Anmerkung: Liegt vom derzeitigen Kaufangebotsempfänger bis zum 25.03.2009 keine gültige Baugenehmigung sowie Finanzierungsnachweis für das Bauvorhaben vor, wird der Angebotsvertrag per 30.03.2009 widerrufen. Die Gemeinde wird dann den Antrag auf Förderung des Abbruchs beim ALFF bis 31.03.2009 stellen. Der Abbruch soll dann in 2009 realisiert werden.

#### Weiter geplante Baumaßnahmen im Rahmen der Dorferneuerung in Folgejahren:

• Wegebau/Gestaltung auf dem Friedhof	2010	offen
• Platzgestaltung an der Turnhalle	2010	offen
• Straßenbau und Seitenraumgestaltung	2010	ca. 207.000,00 €
• Straßenbau und Seitenraumgestaltung Bahnweg (Spurbahnen)	2010	ca. 295.000,00 €
• Straßenbau und Seitenraumgestaltung Angerstr.-West	2010	ca. 148.000,00 €
• Gestaltung am Anger und Gehwegbau	2011	offen
• Bergscheune und Einfriedung am Gutskomplex (Abbruch, Neuerrichtung)	2012	ca. 40.000,00 €
• Gebäude der ehemaligen BHG (Dach, Fassade, Fenster und Türen)	2013	offen

#### Baumaßnahmen mit Förderung über das Entflechtungsgesetz

- Wegebau zum Pabsthaus  
(Abbruch/Neubau)

Kostenschätzung: 160.000,00 €

Fördermittel: 127.000,00 €

Eigenmittel: 33.000,00 €

Anmerkung: Der Antrag auf Förderung wurde gestellt. Fördersatz 80 %. Sofern die Förderung im Rahmen dieses Gesetzes abgelehnt wird, soll ein Antrag im Rahmen der Dorferneuerung gestellt werden. Der Weg ist Teil des R 1.

#### Anlage 4

##### Öffentliche Büchereien

<b>Haushaltsstelle</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>Haushaltsansatz 2009 - € -</b>
35200-41600	Beschäftigungsentgelt	1.600,00
35200-52000	Ergänzung u. Unterhaltung v. Geräten u. Ausstattungen	100,00
35200-59000	Anschaffung v. Büchern u. Kassetten	1.000,00
35200-65000	Geschäftsausgaben	100,00
<b>Gesamtkosten</b>		<b>2.800,00</b>

##### Lichter- und Vereinsfest

<b>Haushaltsstelle</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>Haushaltsansatz 2009 - € -</b>
36600-67977	Gemeinde stellt keine Mittel zur Verfügung, allerdings den Gemeindearbeiter, falls entsprechende Arbeiten anfallen	<b>900,00</b>

##### Heimatpflege

<b>Haushaltsstelle</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>Haushaltsansatz 2009 - € -</b>
36610-41600	Beschäftigungsentgelt	300,00
36610-65000	Geschäftsausgaben f. den Ortschronisten	100,00
36610-71820	<i>Zuschuss an den Heimatverein</i>	200,00
<b>Gesamtkosten</b>		<b>600,00</b>

##### Seniorenbetreuung

<b>Haushaltsstelle</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>Haushaltsansatz 2009 - € -</b>
49800-78800	Seniorenbetreuung	<b>600,00</b>

### Förderung des Sports

<b>Haushaltsstelle</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>Haushaltsansatz 2009</b> <b>- € -</b>
55000-50000	Aufstellen eines Festzeltes für das Handballfest TuS Radis	500,00
55000-53000	Miete Festzelt für Handballfest TuS Radis	100,00
55000-54000	Bewirtschaftungskosten (Kehrgebühren)	100,00
55000-54600	Gebäude- u. Inhaltsversicherung	300,00
55000-67900	anteilige Bewirtschaftungskosten für die Turnhalle Radis	7.600,00
55000-67910	anteilige Bewirtschaftungskosten für den Sportplatz Radis	1.600,00
55000-71700	Zuschuss Sportvereine	300,00
<b>Gesamtkosten</b>		<b>10.500,00</b>

### Turnhalle

<b>Haushaltsstelle</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>Haushaltsansatz 2009</b> <b>- € -</b>
56000-50000	Unterhaltung der Grundstücke u. baulichen Anlagen	1.200,00
56000-52000	Ergänzung u. Unterhaltung von Geräten u. Ausstattungen	200,00
56000-54000	Bewirtschaftungskosten	12.000,00
56000-54600	Gebäude- u. Inhaltsversicherung	800,00
56000-65200	Post- u. Fernmeldegebühren	200,00
56000-67977	Leistungen des Bauhofes	1.000,00
<b>Gesamtkosten</b>		<b>15.400,00</b>

### Sportplatz

<b>Haushaltsstelle</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>Haushaltsansatz 2009</b> <b>- € -</b>
56100-50000	Unterhaltung der Grundstücke u. baulichen Anlagen	1.500,00
56100-52000	Geräte, Ausstattungs- u. Ausrüstungsgegenstände, sonst. Gebrauchsgegenstände	100,00
56100-54000	Bewirtschaftungskosten	1.000,00
56100-54600	Gebäude- u. Inhaltsversicherung	200,00
56100-67977	Leistungen des Bauhofes	1.500,00
<b>Gesamtkosten</b>		<b>4.300,00</b>

### Park- und Gartenanlagen

<b>Haushaltsstelle</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>Haushaltsansatz 2009</b> - € -
58000-51000	Unterhaltung von Bäumen	1.000,00
58000-67977	Leistungen des Bauhofes	6.800,00
<b>Gesamtkosten</b>		<b>7.800,00</b>

### öffentlicher Spielplatz

<b>Haushaltsstelle</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>Haushaltsansatz 2009</b> - € -
58100-50100	Unterhaltung der Grundstücke u. baulichen Anlagen	600,00
58100-67977	Leistungen des Bauhofes	1.200,00
<b>Gesamtkosten</b>		<b>1.800,00</b>

### Naturpark Dübener Heide

<b>Haushaltsstelle</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>Haushaltsansatz 2009</b> - € -
58200-66100	Mitgliedsbeitrag	<b>100,00</b>

### Märkte

<b>Haushaltsstelle</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>Haushaltsansatz 2009</b> - € -
73000-54000	Energiekosten – Zählersäule Bahnhofstraße für Händler	<b>400,00</b>

### sonstige öffentliche Einrichtungen

<b>Haushaltsstelle</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>Haushaltsansatz 2009</b> - € -
76000-63830	Sachkosten für Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen	<b>3.000,00</b>

### Neues Dorfgemeinschaftshaus

<b>Haushaltsstelle</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>Haushaltsansatz 2009</b> - € -
76300-41600	Beschäftigungsentgelt (technische Kraft)	3.900,00
76300-50000	Unterhaltung der Grundstücke u. baulichen Anlagen	1.500,00
76300-52000	Ergänzung u.- Unterhaltung von Geräten u. Ausstattungen	700,00
76300-54000	Bewirtschaftungskosten	7.500,00

76300-54600	Gebäude- u. Inhaltsversicherung	1.000,00
76300-65000	Geschäftsausgaben	700,00
76300-67977	Leistungen des Bauhofes	1.000,00
<b>Gesamtkosten</b>		<b>16.300,00</b>

### Zusammenfassung der Kosten

Öffentliche Büchereien	2.800,00
Heimatspflege	600,00
Seniorenbetreuung	600,00
Förderung des Sports	10.500,00
Lichter- und Vereinfest	900,00
Turnhalle	15.400,00
Sportplatz	4.300,00
Park- und Gartenanlagen	7.800,00
öffentlicher Spielplatz	1.800,00
Naturpark Dübener Heide	100,00
Märkte	400,00
sonstige öffentliche Einrichtungen	3.000,00
Neues Dorfgemeinschaftshaus	16.300,00
<b>Gesamtkosten</b>	<b>64.500,00</b>